



***Beitragsordnung des „Sportvereins 08 Geraberg e.V.“
(SV 08 Geraberg e.V.)***

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	36,00 €
02	Studenten/Lehrlinge/Arbeitslose	42,00 €
03	Fördermitglieder	42,00 €
04	Erwachsene	96,00 €
05	Ehrenmitglieder	frei

1. Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 02 -03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 –03.
3. Bestehende Sonderregelungen, die vor der Änderung der Beitragsordnung durch den Vorstand genehmigt wurden, bleiben unberührt.
4. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von einem Monatsbeitrag, sowie den Beitrag für die ersten 6 Mitgliedsmonate (evtl. in diesem Rahmen bereits bezahlte Monate werden bei der nächsten Abbuchung verrechnet).
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Thüringen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbundes Thüringen e.V. festgelegten Sätze.
6. Der halbe Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 2,00 festgelegt werden.
8. Mitgliedern die einen Monat nach Beitragsfälligkeit noch säumig sind, ist eine schriftliche Mahnung zuzustellen. Bis zur Zahlung des rückständigen Beitrages ruht die Vereinsmitgliedschaft und das Mitglied ist nicht berechtigt am Trainings- oder Wettkampfbetrieb teilzunehmen. In dieser Zeit besteht auch kein Versicherungsschutz von Seiten des Vereins. Davon unabhängig besteht bis zur schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft Beitragspflicht für das laufende Halbjahr! Sollte innerhalb eines Monats kein gültiger Lastschriftauftrag an den Verein übersendet oder nicht der fällige Zahlungsbetrag auf das Vereinskonto einzahlt werden, muss der Vorstand in Absprache mit der Abteilung

über die weitere Mitgliedschaft entscheiden. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben.

9. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

10. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Die Bankverbindung für Mitgliedsbeiträge ist

IBAN DE56 8405 1010 1140 0008 09

BIC HELADEF1ILK

Bank SPK Arnstadt-Ilmenau

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Diese Ordnung wurde vom erweiterten Vorstand am 03.06.2016 beschlossen und gilt ab dem 01.07.2016.